

# HINWEISE

**Zur Antragstellung** werden insbesondere die im Antrag als Anlagen aufgeführten von Antragsteller und Planfertiger unterzeichneten, mit Datum versehenen Unterlagen benötigt.

Sofern Gewerbe- und/oder Industrieabwässer anfallen, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- die Menge und die Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- der Höchstzufluss und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird und
- die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung, Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider) mit Bemessungsnachweisen benötigt,
- Nachweis über Nichtverwendung von Zusatzstoffen ohne organische Phosphorverbindungen (enthalten Phosphonate).

Soweit nötig sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen zu ergänzen.

---

## **Zur Herstellung, zur Planung, zum Betrieb und zur Unterhaltung**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

---

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist grundsätzlich möglichst nahe der Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann im Einzelfall verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

Die Grundstücksanschlussleitung vom Hauptsammler zum Kontrollschacht auf dem Grundstück ist aus wandverstärkten, biegeweichen Rohren (z. B. PVC-Rohr SN 8, PP-Rohr SN 8) herzustellen. Der Mindestdurchmesser DN 150 darf nicht unterschritten werden. Das Mindestgefälle beträgt 10 ‰.

Der Anschluss an Rohrkanälen bis DN 600 ist durch den nachträglichen Einbau von Abzweigformstücken herzustellen. Bei größeren Rohrkanälen, Sonderprofilen und Beton- und Stahlbetonrohrleitungen ist der Anschluss mittels Kernbohrung und eines selbstdichtenden, verschraubbaren Hausanschluss-Stutzen (z. B. Fabekun-Sattelstück) herzustellen.

Etwaig vorhandene abflusslose Gruben, Sickeranlagen oder Grundstückskläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist (§ 13 EWS) und diese daher im Umfang des Anschlusses nicht mehr benötigt werden. Auf die einschlägigen sicherheitstechnischen, wasserrechtlichen und hygienischen Vorschriften wird verwiesen.

## **Rückstau**

Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist (§ 9 Abs. 4 EWS, DIN EN 752 gültige Fassung).

In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, § 15 EWS

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern, oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

Näheres über Einleitungsverbote erfragen Sie bitte im Sachgebiet Tiefbau (Tel. 08651 775-276) der Stadt Bad Reichenhall!

Bei ausnahmsweiser Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation sind die Leitungsnetze im Trennsystem jeweils über einen eigenen Kontrollschacht bis zu Grundstücksgrenze zu führen. Die Zusammenführung Schmutzwasser / Niederschlagswasser erfolgt im öffentlichen Straßengrund.

Störungen und Schäden an dem Grundstücksanschluss, dem Messschacht, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt ist berechtigt, die Herstellungsarbeiten und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage / des Grundstücksanschlusses zu überprüfen, Abwasserproben auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entnehmen / zu untersuchen, Messungen durchzuführen und zu diesen Zwecken Zugang zu allen Anlageteilen und notwendige Auskünfte zu erhalten.

Das beiliegende Formblatt zur Berechnung der gebührenrelevanten Flächen zur Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist ggf. unter Beachtung des dazugehörigen Merkblattes auszufüllen.

Weitere Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung - siehe Anlage Merkblatt über die Beseitigung von Niederschlagswasser

### **Hinweise zur Entsorgung des Niederschlagswassers**

Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist grundsätzlich auf dem Grundstück, wo das Niederschlagswasser anfällt zur Versickerung zu bringen. Die Einleitung in die Kanalisation der Stadt stellt die Ausnahme dar und bedarf einer gesonderten Begründung. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation der Stadt ist die Einleitung aus Flächen größer 50 m<sup>2</sup> mit Kupfer-, Zink- oder Bleideckung ohne Vorbehandlung verboten.

Bei der Planung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die geltenden Vorschriften und Merkblätter zu beachten. Auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) und die „Technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TREN OG) wird verwiesen.

Außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten, siehe dazu die Lagepläne auf der Homepage der Stadt Bad Reichenhall, und von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen kann im Rahmen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ist vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten. In der Baugenehmigung ergeht ein Hinweis auf die erlaubnisfreie Versickerung im Rahmen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung.

Einfachere Bauvorhaben, wie z. B. Ein- und Mehrfamilienhäusern zu Wohnzwecken, innerhalb des Heilquellenschutzgebiets werden vom Stadtbauamt analog der technischen Regeln der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung geprüft. Die Stadt Bad Reichenhall erlässt eine beschränkt wasserrechtliche Erlaubnis.

Zur Prüfung benötigt die Stadt Bad Reichenhall die entsprechenden Angaben zur Art der Versickerungsanlage. Die flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht (Muldenversickerung) stellt den Regelfall dar. Eine Berechnung der Versickerungsanlage ist den Planunterlagen beizulegen.

Eine Versickerung über Rigolen ist nur zulässig, wenn ausreichend begründet worden ist, dass eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Die entsprechende Rigolenberechnung und eine Bewertung zur Regenwasservorbehandlung nach ATV-M 153 ist den Planunterlagen beizulegen.

Eine Versickerung über Sickerschächte stellt den absoluten Ausnahmefall dar und ist nur zulässig, wenn ausreichend begründet worden ist, dass eine flächenhafte Versickerung bzw. eine Rigolenversickerung nicht möglich. Die entsprechende Berechnung des Sickerschachtes und eine Bewertung zur Regenwasservorbehandlung nach ATV –M 153 ist den Planunterlagen beizulegen.

Bei umfangreicheren Bauvorhaben (bei befestigten Flächen > 1000 m<sup>2</sup>), bei gewerblicher Nutzung und bei angedachten Einleitungen in Gewässer wird das Wasserwirtschaftsamt in Traunstein als zuständige Fachbehörde von der Stadt im Wasserrechtsverfahren beteiligt. Die Planungsunterlagen sind entsprechend (Erläuterungsbericht, Berechnungen, Übersichtspläne, Detailpläne) in vierfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Stadt Bad Reichenhall erstellt unter Auflagen des amtlichen Sachverständigen einen Wasserrechtsbescheid.

